

Vereinsstatuten für Tabakwarengroßhändler in Österreich

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen: "Tabakwaren Großhandel Österreich" (im Folgenden "Verein" genannt).
- Der Sitz des Vereins ist in **1140 Wien, Saturnweg 11a**.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember).

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen der österreichischen Tabakwarengroßhändler zu vertreten, zu fördern und zu wahren.
- Dies umfasst insbesondere:
 - Die Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Interessen der Mitglieder.
 - Die Unterstützung der Inklusions-Projekte in der Branche insbesondere in Zusammenarbeit mit der Monopolverwaltung.
 - Die Vertretung der Mitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen sowie anderen Institutionen (Ministerien, Monopolverwaltung, Trafikantengremien, etc.).
 - Die Information der Mitglieder über gesetzliche, steuerliche und wirtschaftliche Entwicklungen im Bereich des Tabakhandels.
 - Die Teilnahme an Fachveranstaltungen, Schulungen und Seminaren.
 - Die Förderung von Kooperationen und Netzwerken zwischen den Mitgliedern.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jeder Tabakwarengroßhändler mit Sitz in Österreich und aufrechter Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen gemäß § 6f TabMG werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und den vereinbarten Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet.
- Über die Aufnahme der Mitglieder wird auf schriftlichen Antrag durch den+ Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.
- Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt des Mitglieds, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist. b) Ausschluss des Mitglieds, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt (z.B. Nichtbeachtung der Vereinsziele oder wiederholte Verstöße gegen die Statuten). c) Tod des Mitglieds oder Auflösung der Mitgliedsfirma. d) Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags. e) Erlöschen der Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen gemäß § 7 TabMG.
- Im Falle des Ausschlusses hat das betroffene Mitglied das Recht, gegen die Entscheidung binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) An den Generalversammlungen des Vereins teilzunehmen.
 - b) Die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen.
 - c) Vorschläge und Anträge zur Verbesserung des Vereinsbetriebs zu unterbreiten.
 - d) Die Beratung und Unterstützung des Vereins in wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen zu erhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
 - b) Die Vereinsziele zu unterstützen und aktiv zur Verwirklichung der Vereinszwecke beizutragen.
 - c) Die Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Statuten erfordern eine qualifizierte Mehrheit.
5. Aufgaben der Generalversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans.
 - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrags.
 - e) Änderung der Statuten.
 - f) Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:
 - a) Einem Präsidenten
 - b) Mindestens einem bis maximal drei Vizepräsidenten
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die für bestimmte Aufgabenbereiche zuständig sind.
5. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt die Vizepräsidentin Susanne Moosmayr den Verein. Sollte diese auch verhindert sein, vertreten die restlichen Vizepräsidenten den Verein gemeinsam.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
9. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende unten angeführte Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
3. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzen des Vereins und berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
3. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Finanzunterlagen des Vereins zu nehmen.

§ 10 Materielle Mittel - Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist jeweils bis zum Monatsende des auf das jeweilige Quartal fallenden Monats zu bezahlen (30. April für Q1).
3. Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand eine Mahnung aussprechen und gegebenenfalls das Mitglied ausschließen

§ 11 Tätigkeiten der Mitglieder zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen
2. Besuch von Fachveranstaltungen
3. Unterstützung bei der Ausarbeitung von Stellungnahmen

§ 12 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.“

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die vom Vorstand zu bestimmen ist, es sei denn, die Generalversammlung bestimmt, dass das Vermögen an die Vereinsmitglieder im Verhältnis der getätigten Einzahlungen aufgeteilt wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Soweit in diesen Statuten nichts ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, wird das Formgebot der Schriftlichkeit immer auch durch E-Mail eingehalten.
3. Alle nicht in diesen Statuten geregelten Fragen unterliegen den Bestimmungen des österreichischen Vereinsrechts.

Datum der Gründung:

29.01.2025